

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Einnahmen der Zollverwaltung (in tausend Franken)

Monat Januar	Zolle	Ubrige Einnahmen	Total 1977	Total 1976	1977	
					Mehr einnahmen	Minder einnahmen
Januar Februar Marz April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember	202785	59219	262004	257759	4245	
1977 Januar	202785	59219	262004	—	4245	
1976 Januar	204246	53513	—	257759		

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Debella Laszlo, geb. 21. März 1938, ungarischer Staatsangehöriger, Schlosser, wohnhaft gewesen in Düsseldorf (D), Am Waldbert 2a, zurzeit unbekanntes Aufenthalts. wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 28. Oktober 1976 aufgrund des am 8. Januar 1976 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung der Artikel 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1395 Franken unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Gegen diesen Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 1445 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft an den Zolluntersuchungsdienst Zürich (Postscheckkonto 80-21 074) zu zahlen. Erfolgt keine Zahlung, so kann die Busse nach Artikel 10 VStrR in Haft umgewandelt werden.

Bern, 21. Februar 1977

Eidgenössische Oberzolldirektion

Ruppert Laszlo, geb. 7. Januar 1951, ungarischer Staatsangehöriger, Maschinenschlosser, wohnhaft gewesen in Düsseldorf (D), Am Waldbert 2a, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 28. Oktober 1976 aufgrund des am 7. Januar 1976 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung der Artikel 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1625 Franken unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Gegen diesen Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 1675 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft an den Zolluntersuchungsdienst Zürich (Postscheckkonto 80-21 074) zu zahlen. Erfolgt keine Zahlung, so kann die Busse nach Artikel 10 VStrR in Haft umgewandelt werden.

Bern, 21. Februar 1977

Eidgenössische Oberzolldirektion

Schmidt Wolfgang Terry, geb. am 16. Mai 1943, deutscher Staatsangehöriger, Baumaschinist, zuletzt wohnhaft gewesen in 7430 Thusis, Hotel Adler, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes:

Gestützt auf das am 20. Dezember 1974 aufgenommene Strafprotokoll verurteilte Sie die Zollkreisdirektion Chur mit Strafbescheid vom 3. November 1976 wegen Zollübertretung in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 15, 75 und 87 des Zollgesetzes zu einer Busse von 860 Franken und auferlegte Ihnen an Verfahrenskosten Barauslagen von 271.50 Franken und eine Spruchgebühr von 70 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid können Sie innert 30 Tagen vom Datum dieser Notifikation an bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Wird innert Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich und wird vollstreckbar (Art. 67 und 68 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 1201.50 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Mit der Hinterlage werden zudem die durch die am 8. Oktober 1973 beim Zollamt Zürich-Flughafen erfolgte unrichtige Deklaration der für Sie bestimmten Sendung Herrenjacken umgangenen Eingangsabgaben von total 201.50 Franken verrechnet. Den Restbetrag können Sie bei der Zollkreisdirektion Chur, Rohanstrasse 5, 7001 Chur, in Empfang nehmen.

Bern, 21. Februar 1977

Eidgenössische Oberzolldirektion

Szauter Janos, geb. 14. April 1951, ungarischer Staatsangehöriger, Kraftfahrer, wohnhaft gewesen in Düsseldorf (D), Am Waldbert 2a, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 28. Oktober 1976 aufgrund des am 8. Januar 1976 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung der Artikel 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1395 Franken unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Gegen diesen Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 1445 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21 074) zu zahlen. Erfolgt keine Zahlung, so kann die Busse nach Artikel 10 VStrR in Haft umgewandelt werden.

Bern, 21. Februar 1977

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1977
Date	
Data	
Seite	674-677
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 960

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.